



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zur

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
betrieblicher Transformationsinvestitionen (Niedersachsen
Invest GRW)**

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Hannover, den 14. August 2026



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 30.06.2026 mit einer Stellungnahme zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Transformationsinvestitionen (Niedersachsen Invest GRW) beauftragt. Unter Berücksichtigung bürokratierrelevanter Hinweise von **LHN**, **UHN** und **UVN** gibt sie folgendes Votum ab:

2. Votum

- a. Die **Clearingstelle** begrüßt die Regelungen in Nr. 2.3 2. Spiegelstrich und Nr. 6.6 Abs. 2 Satz 3 sowie die Streichung der bisherigen Nr. 7.4, mit denen auch Vorhaben mit einer laufenden Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt werden können, keine wiederholten Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen gemacht werden müssen und auf detaillierte Anforderungen zur Sicherheitsstufe der elektronischen Unterschrift verzichtet werden kann.
- b. Die **Clearingstelle** regt an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte des Fördergebiets zur Verfügung zu stellen.
- c. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollten thematische Förderaufrufe die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Wenn sie eingesetzt werden, sollten sie technologieoffen, für KMU sowie größere Unternehmen zugänglich und nicht auf einzelne, vorab definierte Technologien beschränkt sein.
- d. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde eine Abgrenzung zwischen Investitionen in die gebäudebezogene Energieeffizienz und Investitionen in die nicht gebäudebezogene Energieeffizienz vorgenommen werden.
- e. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, nach welchen Maßstäben beurteilt wird, ob Unternehmen als Teil der gewerblichen Wirtschaft anzusehen sowie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind.
- f. Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde zu erläutern, was unter den unbestimmten Rechtsbegriffen „innovative Technologien“ und „zukunftsfähiger“ konkret zu verstehen ist.



- g. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollten niedrighschwellige Möglichkeiten zum Nachweis von Digitalisierungsprozessen oder Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden. Hierbei sollte insbesondere auch das sog. E-Tool einbezogen werden.
- h. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte geprüft werden, wie Energieaudits, Energiemanagementsysteme, Herstellerangaben oder standardisierte Berechnungsverfahren bei kleinen und technisch eindeutigen Maßnahmen berücksichtigt werden können.
- i. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte die Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) in ihrer Kurzfassung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- j. Die **Clearingstelle** spricht sich dafür aus, den Richtlinien text in Nr. 4.5 lit. a) anzupassen und die Formulierung des GRW-Koordinierungsrahmens zur Definition „bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte“ in die Richtlinie aufzunehmen.
- k. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten als zusätzlicher Indikator für das Innovationspotenzial berücksichtigt und klar definiert werden, welche Bildungsangebote unter den Begriff „externe Fortbildung“ fallen.
- l. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollten vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der förderfähigen Kosten angewendet werden. Alternativ sollte die Bewilligungsbehörde in ihren Informationsmaterialien und ihren Beratungsgesprächen zumindest erläutern, nach welchen Maßstäben sie beurteilt, ob eine Investition der üblichen Geschäftspraxis entspricht.
- m. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die mit den unterschiedlichen Prüfrechten und Mitwirkungspflichten in Zusammenhang stehenden Informationen nur bei den Zuwendungsempfängenden angefordert werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können.
- n. Nach Auffassung der **Clearingstelle** führt die Verpflichtung zur Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern.
- o. Die **Clearingstelle** begrüßt grundsätzlich die Abkehr vom Aufgabenerstattungsprinzip. Gleichwohl spricht sie sich dafür aus, die Mittelabrufe KMU-gerecht und unbürokratisch mit klaren Fristen und standardisierten Verfahren auszugestalten.
- p. Die **Clearingstelle** weist darauf hin, dass die mit dem Förderprogramm verbundenen bürokratischen Anforderungen unverändert hoch erscheinen und sich die Beantragung für mittlere Unternehmen sowie Projekte im D-Fördergebiet dadurch nicht immer lohnen dürfte.



3. Begründung

3.1 Positive Aspekte

Ad 2.a.:

Die Änderung in **Nr. 2.3 2. Spiegelstrich** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. In der bisherigen Fassung der Richtlinie waren Vorhaben mit einer Vorförderung ausgeschlossen, solange die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht beendet war. Mit der neuen Regelung kommen Vorhaben auch dann in Betracht, wenn der Verwendungsnachweis noch geprüft wird, das betreffende Unternehmen aber bereits ein Folgeprojekt umsetzen will.

Nr. 6.6 Abs. 2 Satz 3 ist aus Sicht der **Clearingstelle** ebenfalls zu begrüßen. So sinkt infolgedessen die Wahrscheinlichkeit, dass Antragstellende wiederholt Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen müssen.

Auch die Streichung der bisherigen **Nr. 7.4** sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** beibehalten werden. Hierdurch kann insbesondere auf detaillierte Anforderungen zur Sicherheitsstufe der elektronischen Unterschrift verzichtet werden.

3.2 Empfehlungen

Ad 2.b.:

Aus **Nr. 1.3** ist ohne zusätzliche Recherche nicht ersichtlich, welche Landkreise und kreisfreien Städte dem GRW-Fördergebiet zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund regt die **Clearingstelle** an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte des Fördergebiets zur Verfügung zu stellen.

Ad 2.c.:

Die **UHN** merken in Bezug auf **Nr. 1.6** an, dass der Innovationsbegriff bei thematischen Förderaufrufen nicht zu eng auf einzelne Hochtechnologiefelder beschränkt werden sollte. Die entsprechenden The-



menccalls sollten so ausgestaltet werden, dass auch kleine und mittlere Handwerksbetriebe mit praxisbezogenen Innovationsvorhaben einen realistischen Zugang zur Förderung erhielten und keine einseitige Konzentration auf forschungsintensive Branchen erfolge. Ähnlich argumentieren die **UVN**, indem sie betonen, dass der Themencall „Dekarbonisierung & Zirkularität“ technologieoffen, für KMU sowie größere Unternehmen zugänglich und nicht auf einzelne, vorab definierte Technologien beschränkt sein sollte.

Die **LHN** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die allgemeine Förderung gewerblicher Investitionen weiterhin im Mittelpunkt der GRW-Förderung stehen sollte. Thematische Förderaufrufe sollten die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Die **Clearingstelle** teilt die Positionen von **LHN**, **UHN** und **UVN** insofern, als dass hierdurch Abgrenzungsprobleme (bspw. bei der Zuordnung eines Vorhabens zu einem der thematischen Schwerpunkte) vermieden werden.

Ad 2.d.:

Aus **Nr. 2.2** und dem darin enthaltenen Verweis auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) lässt sich nicht erkennen, wie Investitionen in die gebäudebezogene Energieeffizienz von Investitionen in die nicht gebäudebezogene Energieeffizienz abgegrenzt werden. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte diese Abgrenzung in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Ad 2.e.:

Nr. 3.1 enthält keine Erläuterung, nach welchen Maßstäben beurteilt wird, ob Unternehmen als Teil der gewerblichen Wirtschaft anzusehen sowie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind. Eine solche Erläuterung sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in die Richtlinie oder die Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden, damit potenzielle Antragstellende die Förderfähigkeit ihres Vorhabens vor einem Gespräch mit der Bewilligungsbehörde abschätzen können.

Ad 2.f.:

Die **UHN** merken im Hinblick auf **Nr. 4.2** an, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie „innovative Technologien“ und „zukunftsfähiger“ erhebliche Spielräume bei der Auslegung zulassen. Handwerksbetriebe



könnten dadurch nur schwer beurteilen, ob eine geplante Investition die Anforderungen tatsächlich erfülle. Hieraus resultiere bereits vor der Antragstellung eine steigende Unsicherheit und ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Betrieben.

Die **Clearingstelle** teilt diese Einschätzung der **UHN**. So ist bspw. auch unklar, ob Technologien bereits dann als innovativ gelten, wenn sie zum ersten Mal in einem Unternehmen eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, was hierunter konkret zu verstehen ist.

Ad 2.g.:

Die **LHN** weist hinsichtlich **Nr. 4.2** darauf hin, dass die Nutzung innovativer Technologien bspw. durch Digitalisierungsprozesse oder Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nachgewiesen werden kann. Es stünde jedoch noch nicht fest, wie der genaue Rahmen einer Berichterstattung bzw. die einschlägigen Standards zum Nachweis der betrieblichen Nachhaltigkeit konkret festgelegt würden. Hier sei es wichtig, dass in jedem Fall niedrigschwellige Möglichkeiten bestünden, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Auch die **UHN** sprechen sich dafür aus, niedrigschwellige Möglichkeiten zum Nachweis von Digitalisierungsprozessen oder Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen. In diesem Zusammenhang machen sie insbesondere auf das sog. E-Tool aufmerksam, das Betriebe bei der Erfassung, Auswertung und Optimierung ihrer Energie- und Emissionsdaten unterstützt (<https://energieeffizienz-handwerk.de/praxiswissen/e-tool/>). Die **Clearingstelle** schließt sich den Ausführungen von **LHN** und **UHN** an, da bspw. die Berücksichtigung des E-Tools den Aufwand der Unternehmen für die Erbringung von Nachweisen verringern würde.

Ad 2.h.:

In Bezug auf **Nr. 4.2** heben die **UHN** außerdem hervor, dass die Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund ihrer hohen fachlichen und rechtlichen Komplexität nur schwer eigenständig zu beurteilen sind. Die Regelungen setzten Kenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Investitionsplanung, Personalentwicklung und Förderrecht voraus, die vor allem in KMU häufig nicht in ausreichendem Umfang vorhanden



sein. Die dadurch erforderliche Inanspruchnahme fachkundiger Dritter stelle eine zeitliche und finanzielle Hürde dar, die KMU von der Inanspruchnahme von Fördermitteln abschrecke. Gleiches gelte auch für die Voraussetzungen aus **Nr. 4.3**.

Ähnlich argumentieren die **UVN**. Sie heben hervor, dass eine zwingende Einbindung externen Sachverständigen nicht bei jedem Vorhaben verhältnismäßig erscheine. Stattdessen sollten Energieaudits, Energiemanagementsysteme, Herstellerangaben oder standardisierte Berechnungsverfahren bei kleinen und technisch eindeutigen Maßnahmen ausreichen. Da die **Clearingstelle** die Bedenken von **UHN** und **UVN** teilt, sollte nach ihrer Auffassung geprüft werden, wie die von den **UVN** vorgeschlagenen Alternativen berücksichtigt werden können.

Ad 2.i.:

In **Nr. 4.5** wird mehrfach auf die RIS3-Strategie Bezug genommen. Sie sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in ihrer Kurzfassung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, damit potenziellen Antragstellenden für die Suche kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Ad 2.j.:

Die **LHN** bittet im Hinblick auf **Nr. 4.5** darum, den Richtlinienentwurf folgendermaßen anzupassen: „Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze entsprechend der Mindestanforderungen von ...“. Außerdem regt sie an, den Begriff der „bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte“ klar zu definieren und hierfür die Formulierung des GRW-Koordinierungsrahmens in die Richtlinie aufzunehmen. Die **Clearingstelle** schließt sich diesen Empfehlungen an, da hierdurch Unklarheiten aufseiten der Zuwendungsempfänger vermieden werden und das Verständnis der Richtlinie ohne eine Lektüre des GRW-Koordinierungsrahmens vereinfacht wird.

Ad 2.k.:

Hinsichtlich **Nr. 4.5** begrüßt die **LHN**, dass die Teilnahme der Beschäftigten an externen Fortbildungen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße weiterhin gewertet werden kann und es weiterhin eine Öffnung bei der Einstellung von Personal aus dem Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) geben soll.



Sie spricht sich jedoch dafür aus, die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten als zusätzlichen Indikator für das Innovationspotenzial zu berücksichtigen und klar zu definieren, welche Bildungsangebote unter den Begriff „externe Fortbildung“ fallen. Die **Clearingstelle** unterstützt diese Anregungen, da sie das Verständnis der Richtlinie fördern und potenzielle Antragstellende besser einschätzen können, ob die von ihnen geplanten Investitionen förderwürdig sind.

Ad 2.l.:

In Bezug auf **Nr. 5.3.1** sprechen sich die **UVN** dafür aus, die im GRW-Koordinierungsrahmen vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Ermittlung der förderfähigen Kosten nach Art. 36 Abs. 11 bzw. Art. 38 Abs. 8 AGVO als Alternative zur Ermittlung einer kontrafaktischen Vergleichsinvestition aufzunehmen. Aufgrund des hohen Aufwands für die Ermittlung der kontrafaktischen Vergleichsinvestition unterstützt die **Clearingstelle** diese Anregung. Sollten die vereinfachten Verfahren nicht genutzt werden können, sollte die Bewilligungsbehörde in ihren Informationsmaterialien und ihren Beratungsgesprächen zumindest erläutern, nach welchen Maßstäben sie beurteilt, ob eine Investition der üblichen Geschäftspraxis entspricht.

Ad 2.m.:

Aus **Nr. 6.1** und **Nr. 6.2** ergeben sich unterschiedliche Prüfrechte und Mitwirkungspflichten. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die damit verbundenen Informationen nur bei den Zuwendungsempfängenden angefordert werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können.

Ad 2.n.:

Unter **Nr. 6.3** wird bestimmt, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (bspw. die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Nach Auffassung der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern.



Ad 2.o.:

Im Hinblick auf **Nr. 7.4** begrüßen **LHN** und **UHN** grundsätzlich die Abkehr vom Ausgabenerstattungsprinzip. Auch aus Sicht der **Clearingstelle** ist diese Änderung positiv zu bewerten, da keine organisatorischen Aufwände mehr für die Zuwendungsempfänger entstehen, um Liquiditätsengpässe bis zur Auszahlung der Fördermittel zu überbrücken. Gleichwohl unterstützt die **Clearingstelle** die Anregung von **LHN** und **UHN**, die Mittelabrufe KMU-gerecht und unbürokratisch mit klaren Fristen und standardisierten Verfahren auszugestalten.

Ad 2.p.:

Die **Clearingstelle** teilt die Einschätzung der **UVN**, dass die mit dem Förderprogramm verbundenen bürokratischen Anforderungen unverändert hoch erscheinen. Sie stimmt mit den **UVN** zudem darin überein, dass sich die Beantragung für mittlere Unternehmen und Projekte im D-Fördergebiet dadurch nicht immer lohnt, auch wenn der Aufwand bei größeren Volumina in der Regel hingenommen werden dürfte.